



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 220.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: Kinder; Stiefkinder; Pflegekinder; Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Die Zulagenberechtigung erlischt mit der Verheiratung eines Kindes.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet oder bei Erreichen der Volljährigkeit stand.
- Der Person, die überwiegend für den Unterhalt aufkommt. (Steht das Kind oder stand es bei Erreichen der Volljährigkeit unter der gemeinsamen Obhut seiner Eltern und sind diese beide erwerbstätig, so bestimmen die Eltern gemeinsam, an welchen Elternteil die Familienzulage auszurichten ist.

Für anspruchsberechtigte Arbeitnehmende wird eine ganze Familienzulage ausbezahlt, auch wenn diese ein Teilzeitpensum verrichten.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
BL	Am linken Rand unter "Inhaltsverzeichnis" -> Gesetzessammlung -> 8 Soziale Sicherheit -> 838 Kinder- und Familienzulagen -> 838 Kinderzulagengesetz	13